

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV und Film

Irreführende Werbung: Wettbewerbszentrale verzeichnet mehr Beschwerden



Dr. Reiner Munker

Rund 14.000 Beschwerden und Anfragen hat die **Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e.V.** mit Sitz in Bad Homburg im vergangenen Jahr bearbeitet. Während Beschwerden im Bereich der unerlaubten Telefonwerbung in 2010 um ein Drittel zurückgingen, stiegen die Beschwerden wegen irreführender Werbung um 5%, wie **Dr. Reiner Munker**, geschäftsführendes Präsidiumsmitglied der Wettbewerbszentrale, am vergangenen Dienstag bei der Vorstellung des Jahresberichts 2010 mitteilte.

So verzeichneten die Wettbewerbswächter seit Inkrafttreten der gesetzlichen Verschärfungen im 2008 einen 24-prozentigen Rückgang bei Anfragen zu erlaubten

Telefonanrufen. Dagegen erreichte die Beschwerdezahl im Bereich irreführender Werbung mit 6.500 Vorgängen einen neuen Höhepunkt. „Die meisten Unternehmen handeln völlig rechtskonform. Aber in jeder Branche gibt es auch schwarze Schafe, die sich auf unlautere Weise einen Vorteil verschaffen wollen. Das geht von einfacher Unkenntnis der Rechtslage im Formalbereich über kleine Tricks und Mogeleien bis hin zu vorsätzlichen Verbrauchertäuschungen“, erläuterte Munker.

Er zeigte sich dagegen zufrieden mit der wirtschaftlichen Selbstkontrolle. „In den allermeisten Fällen müssen wir nicht vor Gericht ziehen. Da können wir innerhalb weniger Tage oder ein bis zwei Wochen eine gütliche Unterlassung von den Unternehmen erreichen“, so Munker. So habe die Wettbewerbszentrale im letzten Jahr außergerichtlich erreicht, dass in mehreren Tausend Fällen die Unternehmen ihre Werbung gestoppt oder geändert haben. Zusätzlich wurden rund 650 Gerichtsverfahren geführt. Beispiele zu den jeweiligen Branchen finden sich unter: www.wettbewerbszentrale.de. (al)

Howrey-Partner Reysen und Groebl in neuen Sozietäten

Kartellrechtler **Dr. Marc Reysen** wechselte Anfang Mai als Partner in das Brüsseler Büro der US-Kanzlei O'Melveny & Myers LLP.

O'Melveny & Myers (www.omm.com) gründete den Brüsseler Standort im Jahr 2004. **Richard Parker**, Chair of O'Melveny's Antitrust and Competition Practise Group in Washington, freute sich besonders über den deutschen Zugang: Eine Reihe von Transaktionen müssten in Deutschland angemeldet werden, so

sei die Kanzlei froh nun den Klienten zusätzlich zu ihren EU-Kartellrechts-Kompetenzen, auch hochkarätigen deutschen Rat anbieten zu können.

Reysens ehemaliger Howrey-Kollege **Marc Groebl, LL.M.** wechselte dagegen als Partner zu **Jones Day** (www.jonesday.com) nach München. Wie das Branchenmagazin JUVE mitteilt, war der Markenrechtler vorübergehend im Brüsseler Howrey-Büro tätig, bevor er zurück nach München ging. (al)

Neue TV-Senderdatenbank online

Die Medienanstalten haben ihre Fernsehsender-Datenbank überarbeitet. Erfasst werden alle bundesweit empfangbaren privaten und öffentlich-rechtlichen Fernsehsender. Die Datenbank wird von der Kommission zur Er-

mittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK), einem Organ der Medienanstalten, erstellt und laufend aktualisiert. Die neue TV-Datenbank findet sich unter **www.die-medienanstalten.de**. (al)

INHALT

Titelübersicht	2
Plagiat-Verbot von „Pippi Langstrumpf“-Büchern.....	3
BILD-Fotograf durfte nicht in die Oper	3
Titelschutzanzeigen: 48 neue Titel geschützt.....	3-7
Impressum	8

SEITE

Die 48 neuen Titel dieser Woche

A	Hautgesund Helmars Helden Herz und Hund	S
Alles Urlaub		Sapit Münchner Lifestyle & Kulinarik vom Augustiner am Dom Schlemmaland wir sind die juten Schmidt & Schmitt: Wir ermitteln in jedem Fall Schönes Landleben Smart reisen Stammtischwissen - 20 Fakten über ... Stammtischwissen - 20 Fakten, mit denen Sie angeben können
B	I	T
Berlin Memories	Im Grünen IRON TRADER	Terra MaX
D	L	U
Das 6. Buch Moses DAS LÖWENMÄDCHEN Der Aufmöbler Der Religionschecker Die Grüne Revolution Aufbruch in ein neues Energiezeitalter Die Kinderfrau	Ladies First Land der Schatten Land of Shadow	Übers Land Urlaub für alle Urlaub für Best Agers Urlaub total
E	M	W
Eine Nacht in Rom EnergieMagazin	mann! mann-sein Medizintechnisches Wissen Mein Haus, der Promi und ich MISSION TO SELL	WATCHDOC
F	O	Z
Ferien 50+ Ferien für alle Frankfurt's Finest Fußgesund	Old Ass Bastards Open Sky	ZDF Momente der Geschichte
G	P	
Glück	P 30 DIE KULTPARTY Pack die Koffer	
H	R	
Haut- und Fußgesund	Radio Münsterland	

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger

24.05.2011, Woche 21, Nr. 1024
Anzeigenschluss: 20.05.2011, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

07.06.2011, Woche 23, Nr. 1026
Anzeigenschluss: 03.06.2011, 10 Uhr



FÜR FRÜHAUFSTEHER

Die aktuelle Print-Ausgabe des
TITELSCHUTZ ANZEIGER jeden Dienstag im
Pdf-Format. Jetzt eintragen unter:

WWW.TITELSCHUTZANZEIGER.DE

OLG Hamburg bestätigt Verbot des Plagiats von „Pippi Langstrumpf“-Büchern

Das **Hanseatische OLG** hat im Berufungsverfahren die Verbreitung, Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung des Buches „**Die doppelte Pippielotta**“ am 3. März 2011 untersagt (AZ: 5 U 140/09). Es bestätigt damit vollumfänglich die Linie des LG Hamburg (AZ: 308 O 200/09, ZUM 2009, S. 581 f.), welches mit Urteil vom 24.06.2009 dem Unterlassungsanspruch der **Erben-gemeinschaft Astrid Lindgren** und der **Verlagsgruppe Oetinger** aus § 97 Abs. 1 UrhG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1, § 19a UrhG stattgegeben hatte (vgl. Titelschutz Anzeiger v. 16.07.2009). Das Buch „Die doppelte Pippielotta“ sei

ein Plagiat des bekannten „Pippi Langstrumpf“-Geschichten der Autorin Astrid Lindgren, da die Inhalte des Buches massive Ähnlichkeiten zu den originalen „Pippi Langstrumpf“-Geschichten aufwies. Insbesondere Namen und Örtlichkeiten wurden unter nur minimaler Abänderung der Schreibweise übernommen. Inhaltlich reihte sich das Buch „Die doppelte Pippielotta“ in die Reihe der „Pippi Langstrumpf“-Bücher ein und schreibe die-se um einen weiteren Band fort. Auch das OLG Hamburg erkannte wie schon die Vorinstanz auf eine unfreie Bearbeitung nach §§ 23, 24 UrhG und verwies darauf, dass es „den in jeder

Hinsicht zutreffenden und ausführlichen Ausführungen des Landgerichts Hamburg nur wenig hinzufügen“ könne. Es stellte fest, dass allein der Umstand, dass sich der Autor (anti)thematisch dem (fehlenden Willen zum) „Erwachsenwerden“ von Pippi Langstrumpf zu-wende und ihre Geschichte - sozialkritisch - in einen anderen gesellschaftlichen Kontext setze, „angesichts der konkret gewählten Form und der zahllosen augenfälligen Übereinstimmungen den erforderlichen inneren Abstand nicht herstellen“ könne. Vielmehr benutze der Autor „die äußerst bekannte und weltberühmte Romanvorlage mit allen ihren charakteristischen Per-

sonen, Beziehungsgeflechten, Handlungsorten und prägenden „Absurditäten“ letztlich lediglich als literarisches „Trägermaterial“, um [...] seine eigene gesellschaftskritische Botschaft schriftstellerisch wirksam zu transportieren und zugleich das von ihm gewünschte Ausmaß an Aufmerksamkeit zu erzielen“. Dieses Vorgehen des Autors ohne Einwilligung von Astrid Lindgren ist daher eindeutig urheberrechtlich unzulässig.

„Dies ist ein weiterer Sieg der Kreativen über die Plagiateure“, wie Medienanwalt Ralph Oliver Graef hierzu feststellt.

www.graef.eu

VG Köln: BILD-Fotograf durfte nicht in die Oper

Die **Kölner Oper** war nicht verpflichtet, einem von der **Axel Springer AG** beauftragten Fotojournalisten Aufnahmen zu gestatten, die er während der Premiere der Oper „Samson und Dalila“ für die BILD-Zeitung machen sollte. Wie das Verwaltungsgericht Köln jetzt entschied, ließe sich ein Anspruch hierauf weder aus dem Pressegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, noch aus dem im Grundgesetz verbürgten Recht auf Informations- und Pressefreiheit herleiten.

Die Premiere der Oper „Samson und Dalila“ fand am 9. März 2009 statt und war u.a. wegen ihrer Mas-

senvergewaltigungs- und Nacktszenen umstritten. Die Kölner BILD-Zeitung beauftragte einen Fotojournalisten, während der Premierenaufführung bzw. einer Foto-Probe Aufnahmen zu machen. Die Oper ließ diese Aufnahmen jedoch nicht zu.

Nachdem gerichtliche Eilanträge der Axel Springer AG und des Fotojournalisten sowohl vor dem Verwaltungsgericht Köln als auch dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erfolglos geblieben waren, wollten die Kläger nun in einem gerichtlichen Hauptsacheverfahren geklärt wissen, dass

das damalige Verbot von Fotoaufnahmen rechtswidrig war. Doch das Verwaltungsgericht folgte den Klägern auch im Hauptsacheverfahren nicht. Der Verlag hätte auch nach § 4 LPG NRW oder Art. 5 Abs. 1 Sätze 1 und 2 GG keinen Anspruch

darauf, Fotoaufnahmen zu machen, wenn die Oper dies im Rahmen ihres Bestimmungsrechts untersagte, so das Gericht. (al)

VG Köln
Urteil vom 05.05.2011
AZ: 6 K 947/10



RED BOX
connecting creative professionals

www.redbox.de . www.redbox.de . www.redbox.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Land of Shadow Land der Schatten

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Datenträger aller Art sowie für Veranstaltungen, insbesondere Theater-, Tanz- und Showveranstaltungen einschließlich Merchandising.

**Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians, Patent- und
Rechtsanwälte Hofstetter, Schurack & Skora,
Balanstraße 57, 81541 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

P 30 DIE KULTPARTY

in allen denkbaren Schreibweisen, Schriftarten und -größen, Darstellungsformen, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Darstellungen, Untertiteln und/oder Zusammensetzungen, in allen Medien, insbesondere Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und sonstige Druckerzeugnisse, Tonträger, Bild-/Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, digitale Datenträger (wie CD-ROM, CD-I, DVD, MD) und/oder Onlinedienste sowie Internet.

**Anwaltssozietät BOEHMERT & BOEHMERT,
Helene-Lange-Straße 3, 14469 Potsdam**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

DAS LÖWENMÄDCHEN Die Kinderfrau Glück Ladies First

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

**Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians, Patent- und
Rechtsanwälte Hofstetter, Schurack & Skora,
Balanstraße 57, 81541 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

MISSION TO SELL

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere Veranstaltungen, Bühnenwerke, Theateraufführungen, Spiele, Computerprogramme, Lern-, Schulungs- und Traineeprogramme, Film, Fernsehen, Hörfunk, Ton- und Bildtonträger aller Art, Filmmusik, Druckschriften, Bücher, Kalender, elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline Dienste), sonstige audiovisuelle Medien sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, DVD, alle sonstigen CD-Derivate, Printmedien, sowie Merchandisingprodukte und Dienstleistungen aller Art.

**Kaufmann & Stumpf
Patentanwälte-Partnerschaft,
Alte Weinsteige 71, 70597 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Stammtischwissen - 20 Fakten, mit denen Sie angeben können Stammtischwissen - 20 Fakten über ... Der Aufmöbler Helmars Helden Mein Haus, der Promi und ich Der Religionschecker

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**RedSevenEntertainment GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Schönes Landleben Pack die Koffer Terra MaX Eine Nacht in Rom ZDF Momente der Geschichte

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Rechtsanwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

WATCHDOC

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**SYGMA GmbH & Co. KG,
Erbacher Landstraße 1, 65347 Hattenheim**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

EnergieMagazin

in allen Schreibweisen für alle Medien.

**NESSELHAUF Rechtsanwälte,
Alsterchaussee 40, 20149 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Im Grünen

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen und Abwandlungen für alle Medien, insbesondere Printmedien, elektronische und digitale Medien sowie online-Dienste.

**Rechtsanwältin Gabriela Hellwig,
Teltheide 9, 48329 Havixbeck**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

mann! mann-sein

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen - für Zeitschriften mit christlichen Inhalten für Männer.

**Medienwerk der Evangelisch-methodistischen Kirche,
Ludolfusstraße 2-4, 60487 Frankfurt**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Medizintechnisches Wissen

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen und Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Software-Erzeugnisse, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien, Telekommunikationsdienstleistungen, Hörfunk, Film, Fernsehen, Druckerzeugnisse.

**Lausen Rechtsanwälte,
Residenzstraße 25, 80333 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Fußgesund Hautgesund Haut- und Fußgesund

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**neubourg skin care GmbH & Co. KG,
Mergenthalerstraße 40, 48268 Greven**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir namens und im Auftrag unseres Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

IRON TRADER

in allen Schreibweisen, Schriftarten und -größen, Darstellungsformen, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Darstellungen, Untertiteln und/oder Zusammensetzungen, in allen Medien, insbesondere Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und sonstige Druckereierzeugnisse, Tonträger, Bild-/Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, digitale Datenträger (wie CD-ROM, CD-I, DVD, MD), Computer- und Online-Spiele und/ oder Onlinedienste sowie für Internetauftritte.

**Lausen Rechtsanwälte,
Residenzstraße 25, 80333 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Kunden Titelschutz in Anspruch für

Radio Münsterland

in allen denkbaren Schreibweisen, Schriftarten und -größen, Darstellungsformen, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphische Darstellungen, Untertiteln und/oder Zusammensetzungen, in allen Medien, insbesondere Zeitungen, Zeitschriften, Bücher- und sonstige Druckerzeugnisse, Tonträger, Bild-/Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, digitale Datenträger (wie CD-ROM, CD-I, DVD, MD) und/oder online Dienste sowie Internet.

**Thomson CompuMark,
St. Pietersvliet 7 , 2000 Antwerpen/Belgien**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Schmidt & Schmitt: Wir ermitteln in jedem Fall

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Übers Land

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Rechtsanwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Die Grüne Revolution Aufbruch in ein neues Energiezeitalter

in allen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Schriftarten, Wortverbindungen und Zusätzen für Medien, insbesondere für alle Printmedien und Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Spiele, Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige audiovisuelle Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, einschließlich CD-ROM, CD-I und DVD, ferner für elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Online-Medien, Online- und Offline-Dienste sowie sonstige Mediendiensteleistungen und Medienprodukte aller Art, für Domain-Bezeichnungen, Multimedia-Anwendungen, Internet-Seiten und Apps, für Event-Merchandising sowie für Messen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen aller Art.

**Süddeutscher Verlag GmbH,
Hultschiner Straße 8, 81677 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Berlin Memories

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen, insb. Groß- und Kleinschreibung, Schriftarten, entsprechenden Untertiteln und mit allen Zusätzen für alle Medien und Plattformen, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Diensten (insb. Internet), sonstige audiovisuelle Medien sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, DVD, alle sonstigen CD-Derivate, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Merchandising, Veranstaltungen, Bücher, Zeitschriften, Kataloge und alle anderen Printmedien und Druckerzeugnisse sowie Dienstleistungen aller Art.

**UFA-Fernsehproduktion GmbH,
Dianastraße 21, 14482 Potsdam**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Schlemmland wir sind die juten

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**schlemmland gmbh i.gr.,
Lehrterstraße 64, 10557 Berlin**

**Top News
aus Werbung,
Marketing und Medien**

www.new-business.de

**Über 57.800 archivierte Titel! Recherchieren Sie kostenlos unter
www.titelschutzanzeiger.de**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Herz und Hund

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Wort- und Zeichenverbindungen, Schriftarten, graphischen Gestaltungen, Titelnkombinationen, Abwandlungen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, für alle Medien, insbesondere Film, Fernsehen, Hörfunk, Ton- und Bildtonträger aller Art, elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline Dienste), sonstige audiovisuelle Medien sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, DVD, alle sonstigen CD-Derivate, Printmedien, sowie Merchandisingprodukte.

**Rehkatsch Rechtsanwälte,
Zülpicher Platz 7, 50674 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für unseren Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Sapit Münchner Lifestyle & Kulinarik vom Augustiner am Dom

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

**Hartmannsgruber Gemke Argyrakis & Partner
Rechtsanwälte,
August-Exter-Straße 4, 81245 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Das 6. Buch Moses

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Beil Staehle Milde
Rechtsanwälte und Steuerberater,
Tengstraße 27, 80798 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Old Ass Bastards

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**ProSiebenTelevision GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Frankfurt's Finest

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Viermament GmbH,
Wilhelm-Leuschner-Straße 14, 60329 Frankfurt**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Ferien 50+ Ferien für alle Smart reisen Alles Urlaub Urlaub für alle Urlaub für Best Agers Urlaub total

in allen möglichen Schreibweisen, Schriftarten und -größen, Darstellungsformen, Abkürzungen, Abwandlungen, Kombinationen, Wortverbindungen, Ergänzungen, graphischen Darstellungen, Untertiteln und/oder Zusammensetzungen in allen Medien, insbesondere für Printmedien, elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Dienste sowie Internet und sonstige Online-Medien sowie digitale Datenträger (wie CD-ROM, CD-I, DVD, MD).

**wdv Gesellschaft für Medien & Kommunikation
mbH & Co. OHG,
Siemensstraße 6, 61352 Bad Homburg v.d.H.**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für eine Veranstaltung/Festival:

Open Sky

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Star Entertainment GmbH,
Friedrichstraße 125, 10117 Berlin**

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstr. 16
22041 Hamburg
Fon: (040) 609 009 - 0
Fax: (040) 609 009 - 66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS
Redaktion/Titelschutz-
anzeigen verantwortlich: Angela Lautenschläger (AL), -61
Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80

Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)
Druckauflage: 3.400
Verbreitete Auflage: 3.100
Der Titelschutz Anzeiger
mit Software Titel: monatlich
Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen,
digitalen und elektronischen Medien
(Film, Fernsehen, Video, Tonträger,
Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.
Verkehrskreis kostenlos.
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.
jeweils Freitag, 10 Uhr

Anzeigenschluss: Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8
vom 1.1.2003

Bankverbindungen: Hamburger Sparkasse,
Kto. 1105 212 649,
BLZ 200 505 50
Handelsregister HRA 96 228,
Ust.-Id-Nr. DE813310785
Lehmann Offsetdruck GmbH,
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

Druck:

© 2011 Presse Fachverlag, Hamburg.

Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder
Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen
Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien
sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich
geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm
erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher
Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische
Pressepiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel.
030/28493-0 oder www.presse-monitor.de



**Produktpiraterie – Marken
im Kampf gegen Plagiate**

aus der Rubrik
Markenrecht

Firma _____

Name, Vorname _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Tel.: _____

Email: _____

Datum, Unterschrift _____

BITTE IN BLOCKSCHRIFT!

TSA

JA ich bestelle markenartikel im Probe-Abonnement. Ich erhalte die nächsten drei Ausgaben markenartikel zum Preis von 20,00 Euro inkl. Versand zzgl. USt. Das Probe-Abonnement endet automatisch.

JA ich bestelle markenartikel im Jahres-Abonnement. Ich erhalte das Magazin ab sofort regelmäßig für 98,00 Euro inkl. Versand zzgl. USt. Das Abonnement gilt zunächst für ein Jahr (11 Ausgaben) und verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn ich nicht mit der Frist von vier Wochen zum Ende des Bezugjahres schriftlich kündige.

New Business Verlag GmbH & Co. KG

Postfach 70 12 45 • 22012 Hamburg

Birgit Jessen

Telefon 040/60 90 09-62

Fax 040/60 90 09-66

jessen@new-business.de